

lich wenn es Landesfremde sind, von der Polizey-
Behörde des Kantons wo sie aufgegriffen werden,
wo möglich über die Grenze der Endgenossenschaft
gebracht; Falls aber deren Wegschaffung über die
Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen
wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher
die Bannisationsstrafe gegen sie ausgesprochen hat;
die Signalisirten hingegen, deren Arrestation ver-
langt wird, derjenigen Behörde ausgeliefert wer-
den, von der sie ausgeschrieben worden sind.

**Tagungsbeschluss vom 18ten Junii
1812, betreffend die Verrufung eigener
Kantonal = Münzen.**

Die Endgenössische Tagung hat einhellig be-
schlossen, daß keine Kantons = Regierung befugt
seyn solle, ihre eigenen Geldsorten weder herabzu-
würdigen noch außer Cours zu setzen, ohne es den
übrigen Mitständen freundenössisch im Voraus
angezeigt und eine Zeitfrist eingeräumt zu haben,
damit die übrigen Kantone sich vor Schaden be-
wahren können.
